

P

Svenja Flaßpöhler

Mein Tod gehört mir
Über selbstbestimmtes Sterben

Pantheon

Dieses Buch ist im Jahr 2007 im wjs verlag, Wolf Jobst Siedler jr. in Berlin unter dem Titel *Mein Wille geschehe. Sterben in Zeiten der Freitodhilfe* erschienen. Für die hier vorliegende Ausgabe wurde es aktualisiert, grundlegend überarbeitet und mit einem Schlusswort versehen.



Verlagsgruppe Random House FSC® N001967
Das für dieses Buch verwendete FSC®-zertifizierte Papier *Lux Cream*
liefert Stora Enso, Finnland.

Der Pantheon Verlag ist ein Unternehmen der Verlagsgruppe
Random House GmbH

Erste Auflage
Oktober 2013

Copyright © 2013 by Pantheon Verlag, München,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH
Umschlaggestaltung: Büro Jorge Schmidt, München
Satz: Ditta Ahmadi, Berlin
Druck und Bindung: CPI, Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-570-55227-8
www.pantheon-verlag.de

Für Jonas

Inhalt

VORWORT

| | |
|---|-----|
| »Mein Tod gehört mir« Der Wunsch nach Selbstbestimmung | 9 |
| I | |
| »Mit welchem Recht?« Geschichte des Suizids | 21 |
| 2 | |
| »Warum ich sterben will« Wie objektiv sind die Kriterien für eine Freitodhilfe? | 51 |
| 3 | |
| »Ich spiele ja nicht Gott« Ist die Beihilfe zum Suizid ein humaner Akt? | 69 |
| 4 | |
| »Wehe den armen Kranken« Führt die Suizidassistentz auf die schiefe Ebene? | 87 |
| 5 | |
| »Mein Wille geschehe« Selbstbestimmung im Zeitalter der Moderne | 101 |

»Niemand soll sich schuldig fühlen«

| | |
|--------------------------|-----|
| Zwei Freitodbegleitungen | 107 |
| Schlussbetrachtung | 149 |
| Dank | 157 |
| Literaturverzeichnis | 158 |

VORWORT

»Mein Tod gehört mir«

Der Wunsch nach Selbstbestimmung

Noch einmal die Frage, ob er sich wirklich sicher sei. Ja. Ob er dann bitte auf dem Bett nebenan Platz nehmen könne. Wortlos geht er in den anderen Raum und setzt sich auf die Bettkante: ein alter Mann mit Hosenträgern, der sich, kaum dass man ihm den Becher reicht, das tödliche Medikament entschlossen in die Kehle kippt. Er hat seinen Willen bekommen: Gleich wird er einschlafen, und in einer knappen halben Stunde werden sein Atem und sein Herz ihren Dienst versagen.

Paul Zögli ist einer von Hunderten, die sich jedes Jahr in der Schweiz bei ihrem Suizid helfen lassen. Häufig sind es tödliche Krankheiten, die zu diesem Entschluss führen. Manchmal aber ist auch einfach eine bleierne, lähmende, nicht mehr auszuhaltende Lebensmüdigkeit der Grund, warum sich Menschen an eine Freitodhilfeorganisation wie Dignitas oder Exit wenden. Dort wird ihnen, wenn die notwendigen Bedingungen erfüllt sind, von ehrenamtlichen Freitodbegleitern das Medikament Natrium-Pentobarbital bereitgestellt, ein weißes, in Wasser lösliches Pulver, das einen garantierten, schnellen und schmerzfreien Tod herbeiführt.

Menschen, die sich gegen das Leben entschieden haben, bringen sich in aller Regel allein, heimlich und unter dem

Risiko des Misslingens um. Durch die Institutionalisierung des Suizids verwandelt dieser sich ins genaue Gegenteil, nämlich in einen kalkulierbaren und gesellschaftlich akzeptierten Akt, der von den anderen nicht prinzipiell verhindert, sondern umgekehrt unter bestimmten Bedingungen gerade unterstützt wird.

In der Schweiz ist eine solche Praxis – anders als bislang in Deutschland – qua Gesetz erlaubt. So besagt Artikel 115 des Schweizer Strafgesetzbuches, dass eine Suizidbeihilfe zulässig ist, wenn keine selbstsüchtigen Motive vorliegen; die Freitodorganisationen müssen daher nachweisen, dass die erhobenen Mitgliedsbeiträge lediglich zur Unkostendeckung verwendet werden. Wie verankert und anerkannt der begleitete Suizid in der Schweiz als Form des Sterbens ist, zeigen schon die Mitgliederzahlen der Organisationen: Die 1982 gegründete Organisation Exit hat fast 70 000 Mitglieder; im Jahr 2012 haben sich 356 von ihnen in den Freitod begleiten lassen. Die wesentlich jüngere Schwesterorganisation Dignitas erhielt bislang immerhin 5500 Beitrittserklärungen aus insgesamt 60 Ländern. Anders als Exit begleitet der 1998 durch Ludwig A. Minelli ins Leben gerufene Verein auch Nichtschweizer in ihren Freitod: Viele von ihnen stammen aus Deutschland. Um der Nachfrage im Nachbarland entgegenzukommen, eröffnete Minelli deshalb im Spätsommer des Jahres 2005 eine Dependance in Hannover – ein Vorstoß, der hierzulande tiefe Ängste weckte. Gerade die Deutschen begegnen einer gesellschaftlichen Unterstützung des Sterbens mit größter Vorsicht: Mit Blick auf die nationalsozialistische Euthanasie befürchten viele, dass Sterbehilfe, wenn sie missbraucht wird, zu einer Vernichtung vermeintlich »unwerten Lebens« führen könnte. Was, wenn

Alte, Kranke und Behinderte zum schnellen Sterben gedrängt werden?

Als schließlich 2008 der ehemalige Hamburger Justizsenator Roger Kusch einen Sterbehilfe-Verein gründete und lebensmüden Menschen gegen Geld Suizidbeihilfe anbot, sah man auch in deutschen Regierungskreisen Handlungsbedarf: 8000 Euro veranschlagte Kusch für eine Sterbebegleitung; die Motive der Sterbewilligen interessierten ihn nicht. Seither wird darüber debattiert, ob es auch in Deutschland einer expliziten gesetzlichen Regelung der Suizidassistenz bedarf, und wenn ja, wie diese genau auszusehen hat. Soll man nur die gewerbsmäßige Suizidassistenz verbieten, eine Beihilfe aus altruistischen Motiven aber erlauben, wie es ein Gesetzesentwurf des Justizministeriums derzeit vorsieht? Oder wäre eine solche Gesetzgebung schon zu liberal?

Bisher gibt es für die Suizidassistenz im deutschen Strafgesetzbuch keine ausdrückliche Regelung. Infolgedessen ist sie grundsätzlich nicht verboten, weil der Suizid an sich keine strafbare Handlung darstellt. Beihilfer hierzulande gehen aber durchaus ein Risiko ein: zum einen aufgrund des Paragraphen zur unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB), der dazu verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Lebensrettung zu ergreifen: »Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.« Zum anderen, weil Ärzten eine Beihilfe zum Suizid standesrechtlich nicht gestattet ist: »Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde



Svenja Flaßpöhler

Mein Tod gehört mir

Über selbstbestimmtes Sterben

Paperback, Klappenbroschur, 160 Seiten, 12,5 x 20,0 cm

ISBN: 978-3-570-55227-8

Pantheon

Erscheinungstermin: Oktober 2013

Wie wollen wir sterben?

Kann es eine Gesellschaft verantworten, den Suizidwunsch eines Menschen zu unterstützen? Gibt es eine Pflicht zu leben? Ab wann ist ein Leben nicht mehr lebenswert – und wer darf das entscheiden? In ihrem einfühlsamen und nachdenklichen Buch nähert sich Svenja Flaßpöhler der Suizidassistenz aus philosophischer, kulturgeschichtlicher und journalistischer Perspektive und geht der Frage nach, unter welchen Bedingungen eine Beihilfe moralisch vertretbar ist.

In der Schweiz gibt es mit Exit und Dignitas zwei Organisationen, die sterbewillige Menschen bei ihrem Freitod unterstützen. Das deutsche Strafgesetzbuch sieht bislang keine explizite Regelung vor – doch die Debatte um selbstbestimmtes Sterben wird geführt. Svenja Flaßpöhler hat sich als Philosophin und Journalistin intensiv mit dem assistierten Suizid beschäftigt. Sie stellt die verschiedenen Standpunkte und ihre eigenen Gedanken in eine spannungsvolle Beziehung zueinander und erzählt von zwei Freitodbegleitungen in der Schweiz, bei denen sie anwesend war. »Mein Tod gehört mir« ist eine fein balancierte Auseinandersetzung mit dem Pro und Kontra der in der Öffentlichkeit immer wieder emotional diskutierten Suizidassistenz und ein Plädoyer dafür, sie unter strengen Kriterien gesetzlich zu erlauben.

 [Der Titel im Katalog](#)